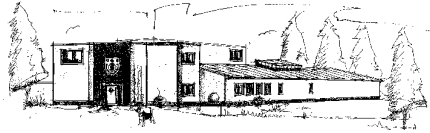


SATZUNG

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäfts- u. Sportjahr
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte u. Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Gebührenordnung
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Präsidium
- § 10 Unionsrat
- § 11 Justiziar
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Delegiertenversammlung
- § 14 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 15 Wahlen und Abstimmungen
- § 16 Wählbarkeit für Ämter der DSU
- § 17 Salvatorische Klausel
- § 18 Auflösung
- § 19 In Kraft treten und Übergangsbestimmungen



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Weißenthurm. Die offizielle Abkürzung lautet „DSU“.

§ 2 Zweck

- (1) Die DSU bezweckt die Förderung des Schießsports in Deutschland (insbesondere Großkaliber) durch Zusammenschluss der Sportschützen unter Wahrung der inneren Selbstständigkeit der Vereine. Der DSU obliegt die direkte Vertretung Ihrer Mitglieder im In- und Ausland. Landesverbände sind nicht vorgesehen.
- (2) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die DSU ist politisch und konfessionell neutral, sowie selbstlos tätig. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aus Mitteln des Vereines darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Seine Ziele werden erreicht durch:
 - 1) Pflege des Schießsportes
 - 2) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Schießsport.
 - 3) Durchführung von überregionalen Wettkämpfen (Deutsche Meisterschaft, Liga, Pokalschiessen u.a.)
 - 4) Heranführen der Jugend an den Schießsport unter fachkompetenter Leitung.
 - 5) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Schießsportes.
 - 6) Mitwirken bei der Gestaltung der Waffengesetzgebung; national und international
 - 7) Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen
 - 8) Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen
 - 9) Durchführung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Informationsvorhaben aller Art und Form auf dem Sektor des in- und ausländischen Schießsports; insbesondere in den Bereichen Waffensachkunde, Schießleiterwesen, nicht gewerbliche sprengstoffrechtliche Erlaubnisse, Vereinsbetreuung und Jugendförderung.

§ 3 Geschäfts-, Sportjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Sportjahr ist der Zeitraum vom 01.06. bis 31.05.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der DSU gehören folgende Mitglieder an:
 - a) Vereine (unmittelbare Mitglieder)
 - b) Einzelmitglieder,
 - c) Fördermitglieder,
 - d) assoziierte Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit dem Aufnahmeantrag, dem zwingend eine Datenschutzerklärung beizufügen ist, erkennen alle Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der DSU an sowie die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen.



- (2) Unmittelbare Mitglieder können nur Vereine sein, die sich in der Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen haben.
Die Vereine müssen sich die Förderung und Pflege des Schießsports zum Ziel gesetzt haben und Übungs- und Wettbewerbsschießen nach den Regeln der DSU veranstalten.
- (3) Mittelbare Mitglieder der DSU sind die Personen, die einem Verein (unmittelbarem Mitglied) angehören und durch den Verein an die DSU gemeldet werden. Erst nach der Erfassung des mittelbaren Mitglieds gehört es der DSU an. Fristen, Rechte und Pflichten gelten ab diesem Zeitpunkt.
- (4) Über den schriftlich an das DSU-Präsidium gerichteten Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet dieses innerhalb von zwei Monaten.
- (5) Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller und jedem unmittelbaren Mitglied die Beschwerde an den Unionsrat offen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen mit schriftlicher Begründung an den Unionsrat zu richten, der bei der nächsten ordentlichen Sitzung darüber endgültig entscheidet.
- (6) Natürliche Personen können als Einzelmitglieder Mitglied der DSU werden. Sie haben kein Stimmrecht. Das Aufnahmeverfahren läuft analog der Aufnahme von Vereinen. Zusätzlich hat ein solcher Bewerber ein Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 6 Wochen sein darf.
- (7) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht. Rechte, Pflichten und weitere Regelungen werden analog der assoziierten Mitglieder vertraglich geregelt. Über die Aufnahme entscheidet der Unionsrat.
- (8) Assoziierte Mitglieder sind Organisationen die sich im Sinne der DSU betätigen wollen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sowie Rechte und Pflichten des assoziierten Mitgliedes werden vertraglich festgelegt. Das assoziierte Mitglied kann seinen Sitz im Ausland haben. Über die Aufnahme des assoziierten Mitgliedes entscheidet der Unionsrat. Das assoziierte Mitglied hat kein Stimmrecht.
- (9) Einzelpersonen, die sich um die DSU besonders verdient gemacht haben, können durch Vorschlag des Präsidiums und Beschluss des Unionsrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben beratenden Sitz in der Delegiertenversammlung.
- (10) Präsidenten der DSU, die aus dem Amt scheidern, können vom Präsidium zu Ehrenpräsidenten vorgeschlagen und durch Beschluss des Unionsrats ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der DSU zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und ihre Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder und die Einzelmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Beitragsordnung festgelegt ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) haben die Anzahl der ihnen angeschlossenen Mitglieder und deren für die Verwaltung der DSU erforderlichen Daten schriftlich und bis zum 15.02. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Die gesonderte Beitragsordnung regelt die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Die nicht fristgerechte Zahlung des Jahresbeitrages stellt einen Ausschließungsgrund dar.
- (5) Jede personelle Veränderung des Vorstandes und der Änderung der Satzung eines unmittelbaren Mitglieds (Vereines) ist der Geschäftsstelle der DSU unverzüglich mitzuteilen.



(6) Ihre Mitgliedsrechte üben die Vereine in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Jeder Verein hat eine Stimme pro angefangene fünfzig, der diesem Verein angehörenden und der DSU gemeldeten mittelbaren Mitgliedern, für die der Beitrag gezahlt wurde. Die Anzahl der Stimmrechte wird gemäß dieser Berechnung auf maximal 10 Stimmen begrenzt. Die benannten Delegierten müssen schriftlich bei der DSU gemeldet sein.

(7) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der DSU.

(8) Die Satzungen der Mitglieder (Vereine) dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Wegen rechts- und satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens können Mitglieder vom Präsidium gerügt werden. Es können im Rahmen eines Verbandsordnungsverfahrens disziplinarische Maßnahmen ausgesprochen werden.

Mitglieder können wegen besonders unsportlichen Verhaltens für die Teilnahme an Wettbewerben der DSU gesperrt werden. Die Dauer der Sperre darf 3 Jahre nicht überschreiten.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds (Vereines) ist möglich, wenn die Satzung des Vereines gegen die Bestimmungen der DSU-Satzung verstößt und der Verein trotz Aufforderung durch die DSU nicht bereit ist, die Vereinssatzung so zu ändern, dass sie der DSU-Satzung nicht widerspricht. Die Anpassung der Vereinssatzung ist binnen eines Jahres (12 Monate) nach der schriftlich gegenüber dem Verein ausgesprochenen Aufforderung vorzunehmen. Gleiches gilt für erhebliches schädigendes Verhalten des Vereines oder des Mitgliedes gegenüber den Interessen der DSU. Insbesondere wären hier aufzuführen:

- a. Falschangaben bezüglich der mittelbaren Mitglieder;
- b. falsche Bescheinigungen
- c. gefälschte bzw. verfälschte Schießbücher
- d. unzutreffende Angaben im allgemeinen Geschäftsverkehr mit der DSU.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht erschöpfend, sondern rein beispielhaft.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann ferner erfolgen, wenn diese wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Anordnungen oder schießsportlichen Regeln der DSU verstoßen oder deren Interessen erheblich gefährdet haben. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz erfolgter Mahnung.

(4) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

(5) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Für den Fall einer ausschließenden Entscheidung hat das Präsidium den Unionsratssprecher umgehend schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

Gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Unionsrat einzulegen, der endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur DSU ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

(6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens 3 Monate (30.09.) vorher schriftlich erklärt werden.



§ 7 Beitragsordnung

Beiträge an die DSU sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird durch den Unionsrat beschlossen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe der DSU sind:

1. das Präsidium
2. der Unionsrat
3. die Delegiertenversammlung

§ 9 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident
2. vier Vizepräsidenten

Gesetzliche Vertreter des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident als Alleinvertretungsberechtigter und die vier Vizepräsidenten jeweils zu zweit.

Die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung regelt das Präsidium intern.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Unionsratsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Unionsrat bei der nächsten ordentlichen Unionsratssitzung spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten, ein neues Präsidiumsmitglied aus den Reihen der DSU. Die Amtszeit des nachgewählten Präsidiumsmitgliedes entspricht der Amtszeit des Restpräsidiums. Scheidet die Mehrheit des Präsidiums oder das komplette Präsidium vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft der Unionsrat durch den Unionsratssprecher innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Unionsratsversammlung zur Neuwahl des Präsidiums ein.

Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt durchzuführen.

Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

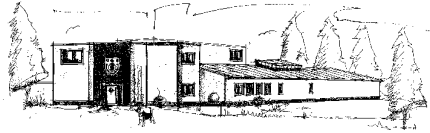
(3) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.

Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder sie verlangen.

(4) Das DSU-Vermögen wird vom Präsidium verwaltet. Dem im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes beauftragten Präsidiumsmitglied obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen. Hierzu kann das Präsidium einen unabhängigen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer beauftragen.

(5) Zur Erledigung der laufenden DSU-Geschäfte ist in der Regel die auf dem Grundstück Stierweg 54 in Weißenhurm eingerichtete Geschäftsstelle zu nutzen.

Diese kann mit einem hauptamtlichen Geschäftsstellenleiter/in besetzt werden. Näheres regelt ein Arbeitsvertrag. Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters/in erfolgt durch das Präsidium. Er/Sie nimmt an den Sitzungen der Organe der DSU beratend teil. Er/Sie darf ein Amt innerhalb eines Organs der DSU bekleiden. Die weitere personelle und technische Ausstattung der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidium, ebenso die Regelung der Gehälter mit einer Mehrheit von drei Präsidiumsmitglieder.



§ 10 Unionsrat

(1) Dem Unionsrat gehören an:

- 1) die Mitglieder des Präsidiums und
- 2) zwanzig Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Dem Unionsrat steht ein Sprecher vor, der vom Unionsrat aus dessen Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt wird, er darf nicht dem Präsidium angehören. Der Unionsrat wählt in gleicher Form einen stellvertretenden Unionsratsprecher.

(2) Der Unionsrat soll von dem Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen.

Eine Einladung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. eMail) erfolgen. Hierbei tragen die Mitglieder (Vereine) und Unionsräte dafür Sorge, dass die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle vorliegt.

(3) Der Unionsrat ist einzuberufen, wenn dies schriftlich von 40% seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst den Unionsrat einberufen.

Die Geschäftsstelle hat hierzu die Adressen/ E-Mail-Adressen der Unionsratmitglieder den Antragstellern mitzuteilen.

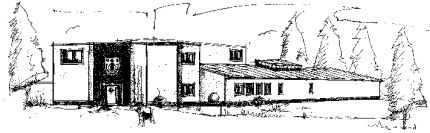
Versammlungen können in Präsenz, aber auch virtuell (Videokonferenz) oder als Hybridveranstaltung (Präsenz und Videokonferenz) abgehalten werden. Über die Form entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem Unionsratsprecher, ein Anspruch auf die Durchführung in einer besonderen Form besteht nicht.

(4) Der Unionsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen, insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten

- 4.a.1) Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
- 4.a.2) Bestellung von Sonderausschüssen
- 4.a.3) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums
- 4.a.4) Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. Unionsrates, die für die DSU nicht mehr tragbar sind, und zwar bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die über eine Abberufung endgültig entscheidet. Die Suspendierung ist bis dahin vorläufig gültig und wirksam.
- 4.a.5) Bei Suspendierung von mehr als einem Mitglied des Präsidiums bestimmt der Unionsrat eine Frist, innerhalb derer eine außerordentliche Neu- bzw. Ergänzungswahl einzuberufen ist.
- 4.a.6) Wenn das Präsidium auf Grund von Suspendierungen nicht mehr geschäftsfähig ist, ist unter Wahrung der Fristen eine Delegierten- und Unionsratsversammlung einzuberufen. Sollten die Suspendierungen dort bestätigt werden, hat der Unionsrat noch am gleichen Tag ein neues Präsidium zu wählen.
- 4.a.7) Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer, des Unionsratsprechers und seines Stellvertreters. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Präsidiums.
- 4.a.8) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten sowie Aufnahme von Fördermitgliedern und assoziierten Mitgliedern.
- 4.a.9) Der Unionsratsprecher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt regelhaft an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil. Beide erhalten sämtliche Sitzungsprotokolle der DSU. Der Unionsratsprecher hat vollständigen Zugang zu den Unterlagen der DSU. Eine Weitergabe von Informationen an den Unionsrat ist nur im Rahmen der zur Wahrung der Rechte und Pflichten des Unionsrates erforderlichen Umfang zulässig.

(5) Stimmberechtigungen

Bei Abstimmungen sind alle Mitglieder des Unionsrates stimmberechtigt. Lediglich bei der Wahl des Unionsratsprechers und seines Stellvertreters sind die Präsidiumsmitglieder ausgenommen.



- (6) Wahl der Unionsratsmitglieder
Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern des Unionsrates werden für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.
Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
Für die erste durchzuführende ordentliche Wahl gilt, dass bei der Delegiertenversammlung für das Kalenderjahr 2002, die nach Ablauf des Jahres 2002 bis spätestens 30.04.2003 durchzuführen ist, erstmals zehn der zur Zeit der Satzungsänderung dem Unionsrat angehörenden Mitglieder zur Wahl stehen. Die zur Wahl stehenden Personen werden bei der ersten Wahl vom Präsidium durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.
Drei Jahre später stehen die verbleibenden zehn Mitglieder zur Wahl.
Nach dieser Übergangszeit werden regelmäßig alle drei Jahre zehn Mitglieder des Unionsrates neu gewählt, die Amtszeit jedes gewählten Unionsrat-Mitgliedes beträgt sechs Jahre.
Sollten Unionsratsmitglieder im Laufe ihrer Wahlperiode in das Präsidium gewählt werden oder ausscheiden, sind Ersatzmitglieder bei der nächsten Delegiertenversammlung zu wählen. Die Amtszeit dieser Mitglieder beläuft sich auf die Restlaufzeit der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (7) Stimmrechtsübertragung
Ein Unionsratsmitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung ist nur für eine Sitzung gültig. Ein Unionsratsmitglied darf nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten (Verbot der Stimmenhäufung).

§ 11 Justiziar

Das Präsidium kann einen Justiziar bestimmen, der die DSU in allen Rechtsfragen berät.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Der Unionsrat wählt aus seiner Mitte jährlich 2 Kassenprüfer, eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl und Tätigkeit von Kassenprüfern nach Absatz 1 ist nicht notwendig, wenn die Buchungstätigkeit von einem niedergelassenen und vereidigten Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberater geleistet und die Jahresbilanz im gleichen Hause erstellt worden ist. Diese Bilanz oder deren Auszüge ist gleichzeitig der zu verlesenden Kassenbericht für den Delegiertentag und für die Unionsratversammlung.

§ 13 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich zusammen aus
- 1) den Mitgliedern des Unionsrates
 - 2) den Mitgliedern des Präsidiums
 - 3) den Delegierten der Vereine
 - 4) den Ehrenmitgliedern
- (2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Unionsrates und des Präsidiums.
 - 2) Wahl der Mitglieder des Unionsrates
 - 3) Abberufung von Präsidiums- oder Unionsratmitgliedern
 - 4) Satzungsänderungen
 - 5) Auflösung der DSU
- (3) Jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand. Zu laden sind nur die Vereine, die Mitglieder des Unionsrates und die Ehrenmitglieder.



Die Vereine haben die Anzahl der zur Delegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten unter Vorlage einer Namensliste dem DSU-Präsidium im Sinne des § 26 BGB bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Zu spät eingehende oder unvollständige Meldungen werden nicht berücksichtigt

Eine Einladung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. eMail) erfolgen. Hierbei tragen die Mitglieder (Vereine) dafür Sorge, dass die jeweils aktuelle E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle vorliegt.

Eine Versammlung kann in Präsenz oder virtuell (Videokonferenz) oder auch als Hybridversammlung (Präsenz und Videokonferenz) abgehalten werden. Über die Form entscheidet das Präsidium. Ein Anspruch der Mitglieder auf die Durchführung der Versammlung in einer bestimmten Form besteht nicht.

(4) Für die Delegiertenversammlung können die, einem Verein zustehenden Stimmen auf einen Stimmberechtigten oder mehrere Stimmberechtigten desselben Vereins übertragen werden. Eine Übertragung auf Stimmberechtigte eines anderen Vereines ist unzulässig.

(5) Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen bis zum 31. Jan. eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Diese müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt werden.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des DSU bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Unionsrates, des Präsidiums und jedes Mitglied (Verein) haben hierbei je nur eine Stimme.

(7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der DSU erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Unionsrates oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle z.Hd. des Präsidiums zu richten.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe der DSU und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

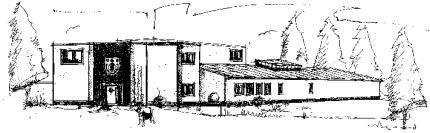
Die im Interesse der DSU entstandenen Kosten werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders bevorzugt werden.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Präsidium, der Unionsrat und die Ausschüsse sind bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die zu Beginn einer Sitzung oder Versammlung festgestellte Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn im Verlaufe der Veranstaltung weniger als 1/3 der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist binnen 14 Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(2) Wahlen haben geheim zu erfolgen, auf Antrag der Mehrheit der Wahlberechtigten kann die Wahl per Akklamation erfolgen.

(3) Abstimmungen des Präsidiums oder des Unionsrates können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs gegenüber dem Präsidium erfolgen. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.



Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über die Sitzungen und Versammlungen ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Wählbarkeit für Ämter in der DSU

Sämtliche Mitglieder des Präsidiums und des Unionsrates müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglieder der DSU und voll geschäftsfähig sein. Beim Ausscheiden aus der DSU erlischt mit sofortiger Wirkung auch das Wahlamt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Deutschen Schießsport Union (DSU) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte vorhandene Vermögen der Stadt Weißenthurm zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage es für Zwecke des Sportes einzusetzen.

§ 19 In Kraft treten und Übergangsbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung vom 13. 04. 2025 in Mendig beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister Koblenz in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 25. 09. 2022.

Satzungsänderungen die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder durch das Registergericht notwendig werden, können vom Präsidium beschlossen werden. Der Unionsratsprecher, die Unionsräte und die Mitglieder sind derartige Satzungsänderungen, die vom Präsidium erfolgen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Diese redaktionellen oder vorgeschriebenen Änderungen dürfen die Satzung nicht in der inhaltlichen Aussage verändern.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Koblenz.

Mendig, 13. 04. 2025

Heribert Lorig, Präsident

*) Die Formulierungen in dieser Satzung gelten für weibliche, männliche, transsexuelle und LGBTQ+ Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben ist.